

SBK-Projekt:

***Reglementierung von
Weiterbildungen als
Nachdiplomausbildungen***

Zwischenbericht zur ersten Projektphase

Walter Goetze (Projektleiter)



Inhalt

1	Projektauftrag.....	3
1.1	Ausgangslage.....	3
1.2	Auftrag.....	3
1.3	Projektorganisation.....	4
2	Modell der Regelung.....	6
3	Varianten für die Regelung der Weiterbildungen.....	7
3.1	Gesetzliche Grundlagen.....	7
3.2	Regelungsvarianten.....	7
3.3	Bewertungskriterien.....	7
3.4	Von der Aktualität überholt.....	8
3.5	Fragen.....	9
4	Erhöhter Regelungsbedarf.....	10
4.1	Definition.....	10
4.2	Indikatoren für einen erhöhten Regelungsbedarf.....	11
5	Kompetenzraster.....	13
6	Ergebnisse Hearing.....	16
6.1	Durchführung des Hearings.....	16
6.2	Regelung als NDS.....	16
6.3	Modulare Organisation.....	16
6.4	Kompetenzraster.....	16
6.5	Weiter gehende Regelung.....	17
6.6	Berufsbegleitende Weiterbildung.....	17
6.7	Prüfungsverfahren.....	17
6.8	Wo besteht Konsens?.....	18
7	Empfehlungen.....	19
7.1	Modell weiter bearbeiten.....	19
7.2	Modell verallgemeinern.....	19
7.3	Formelle Aspekte.....	20
Anhang	21
	Glossar.....	21
	Projekttablauf.....	23
	Skizze eines Baukastens für die Weiterbildungen in Anästhesie- und Intensivpflege im Sinne eines Beispiels.....	--
	Hearing: Uebersicht über die schriftlichen Antworten auf die Fragen (Stand 20.5.2003).....	--

1 Projektauftrag

1.1 Ausgangslage

Die Gesundheitsberufe sind in Bewegung. Im Zusammenhang mit der Unterstellung unter die Bundesgesetzgebung müssen sämtliche Reglementierungen überprüft und angepasst werden. In der Weiterbildung besteht ein grosser Bedarf nach gesamtschweizerischen Reglementierungen, was die Berichte der verschiedenen Arbeitsgruppen^{1) 2) 3)}, die sich mit dem Thema befassen, deutlich zeigen.

Als Hindernis einer Reglementierung erweist sich immer wieder die Uneinigkeit in Bezug auf die bildungssystematische Einordnung dieser Weiterbildungen. Das Spektrum reicht von einer Berufsprüfung bis hin zum Nachdiplomstudium an einer Fachhochschule. Auch ist es schwierig, Lösungen zu finden, die für die Weiterbildungen in allen Berufen gleichermassen gelten sollen. Deshalb hat der SBK beschlossen, einen pragmatischen Weg zu beschreiten und exemplarisch eine Reglementierung dort zu verwirklichen, wo bereits viel vorliegt und wo auch ein gewisser Konsens über die Art der Reglementierung bereits besteht. Dies ist bei den Spezialisierungen Anästhesie- und Intensivpflege gegeben. Damit soll ein Modell geschaffen werden, das auf andere Berufe mit mehr oder weniger Anpassungen übertragbar sein sollte und das es gestattet, die bestehenden Weiterbildungen geordnet in die Zuständigkeit des Bundes zu überführen.

Der vorliegende Bericht gibt über die erste Projektphase Auskunft und enthält Empfehlungen für die Weiterführung des Projektes.

1.2 Auftrag

Der Auftrag des SBK umfasste die folgenden Punkte

- Es sollen Minimalvorschriften für eine gesamtschweizerisch anerkannte Weiterbildung in Intensivpflege und Anästhesiepflege erarbeitet werden. Diese machen insbesondere Angaben zu
 - Eintrittsvoraussetzungen
 - Kompetenzen am Ende der Ausbildung
 - Art der Qualitätssicherung und -entwicklung
 - Vorschriften für die Module
 - Lernzielkontrollen und Kompetenznachweise
 - Titel
 - Übergangsbestimmungen
- Dabei ist von den heutigen Reglementen des SBK auszugehen.
- Die Berichte der Arbeitsgruppen des SBK und der SDK (siehe Fussnoten 1 bis 3) sind als Basis zu nehmen.
- Die Ergebnisse sollen auf andere Weiterbildungen übertragbar sein. Es sollen z.B. Musterreglemente erstellt werden können.

1) Konzept der Weiterbildungen in der Gesundheits- und Krankenpflege und deren Reglementierung (SBK, Oktober/November 1998)

2) Schlussbericht der Arbeitsgruppe "Weiterbildung im Gesundheitswesen" an den Bildungsrat der SDK von November 1999

3) Zwischenbericht der "Weiterbildungskommission Gesundheit" von Juni 2002, erstellt von Anne-Corinne Vollenweider, juristische Mitarbeiterin der SDK

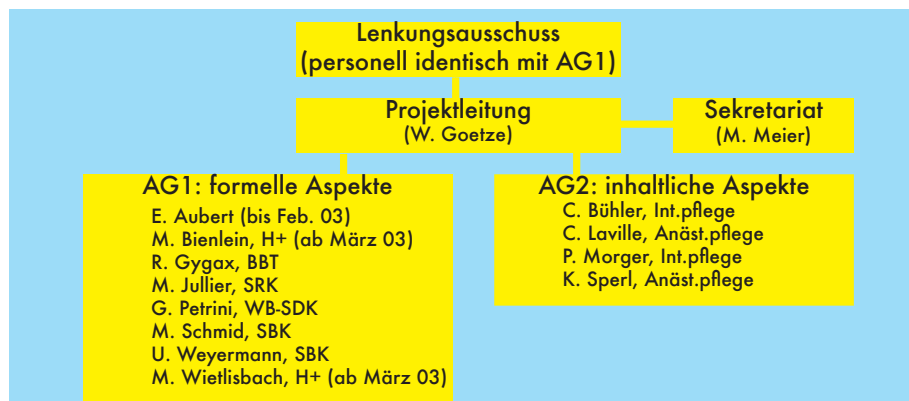
- Die Regelungen sollen sich wo möglich und sinnvoll an die bestehenden Modelle anlehnen.
- Die Regelungsdichte soll angemessen sein (soviel wie nötig)
- Ein modularer Aufbau der Weiterbildungen soll möglich sein. Dabei sind die Richtlinien des BBT¹⁾ zu berücksichtigen.
- Das Projekt soll Argumentationen für die als angemessen betrachtete Regelungsdichte, die wohl höher liegt als bei anderen Nachdiplomausbildungen, aufzeigen

Bei der Abwicklung der Projektarbeiten war eine enge Abstimmung mit der Kommission Weiterbildung der SDK zu gewährleisten. Die heutigen Berufsbilder der Spezialisierungen sollten als Ausgangspunkt genommen werden. Das Projekt konnte aber auch eine Öffnung in Richtung eines erweiterten Berufsbildes ergeben.

1.3 Projektorganisation

Die Projektorganisation sieht folgende Instanzen vor:

- Projektleitung
- Lenkungsausschuss
- Projektgruppe 1, welche die formellen Aspekte bearbeitet
- Projektgruppe 2, welche die inhaltlichen Aspekte (Ziele, Kompetenzen etc.) bearbeitet.



Arbeitsschritte der Arbeitsgruppe 1:

- Phase 1: Grundlagen
 - Aufgrund der vorhandenen Gesetzestexte, Berichte, Protokolle, etc. die relevanten Fragestellungen identifizieren
 - Möglichkeiten einer Reglementierung mit Vor- und Nachteilen auflisten
 - Erste Vorschläge für eine verallgemeinerbare Regelung vorlegen
 - Präsentation und Diskussion anlässlich Hearing(s)

¹⁾ Richtlinien für die modulare Berufsbildung vom 31. Mai 2002

- Phase 2: Verallgemeinerbare Reglemente ausarbeiten
 - Entscheid für Grundlage einer Reglementierung
 - Minimalvorschriften aufgrund der von AG2 gelieferten Inhalte im Entwurf erstellen
 - Notwendige Vorgaben zur Systemsteuerung (Module) festlegen
 - Argumentarium für Regelung, Verhandlung mit regelnden Instanzen
- Phase 3: Vernehmlassung, Umsetzung, Verallgemeinerung

Arbeitsschritte der Arbeitsgruppe 2:

- Phase 1: Grundlagen
 - Vorhandene Konzepte sichten (Reglemente, Curricula)
 - Grobstruktur eines Baukastens als Entwurf erstellen
 - Kompetenzen für Module als Entwurf definieren
 - Präsentation und Diskussion anlässlich Hearing(s)
- Phase 2: Inhalte für Reglemente
 - Eintrittsvoraussetzungen (für Module, für Abschluss)
 - Kompetenzen und Lernziele, Kompetenznachweise definieren
 - Argumente bereitstellen, welche Dinge zwingend geregelt sein müssen

Phase 3: Vernehmlassung, Umsetzung, Verallgemeinerung

2 Modell der Regelung

Als erstes wird das gewählte Modell präsentiert. In den nachfolgenden Abschnitten werden dann die verschiedenen Einzelergebnisse der beiden Arbeitsgruppen vorgestellt, wodurch die Elemente des Modells näher erklärt und begründet werden.

Die zentralen Merkmale des Modells einer Regelung können wie folgt zusammengefasst werden:

- **Regelung als Nachdiplomstudium (siehe Abschnitt 3):**
Es ist dies nach Vergleichen verschiedener Varianten und nach Gesprächen mit dem BBT die Variante, die aus heutiger Sicht des SBK am meisten Vorteile aufweist.
- **Weiter gehende Regelung (siehe Abschnitt 4):**
Die Weiterbildungen sollen als NDS geregelt werden (siehe oben). Diese weisen im Vergleich zur heutigen Regelung der Spezialisierungen nach der Diplomausbildung eine geringe Regelungsdichte auf. Für verschiedene Gesundheitsberufe ist jedoch eine hohe Regelungsdichte wichtig. Es sind Kriterien aufgestellt worden, die es zu bestimmen erlauben, wann eine weiter gehende Regelung erforderlich ist.
- **Modulare Organisation:**
Die Weiterbildungen sollen modular aufgebaut sein. Der Bericht geht von der Annahme aus, dass die Richtlinien des BBT für die modulare Berufsbildung berücksichtigt werden müssen. Auf der curricularen Ebene heisst dies, dass jedes Modul zu einer klar definierten Kompetenz führt, die Module einheitlich beschrieben werden. Auf der organisatorischen Ebene müssen entsprechende Strukturen für die Qualitätssicherung geschaffen werden.
- **Allgemeines, für mehrere Weiterbildungen gültiges Kompetenzraster, in welchen die Module für die einzelnen Abschlüsse eingeordnet werden (siehe Abschnitt 5):**
Es ist wichtig, "das Ganze zu denken und dann schrittweise und sinnvoll zu realisieren". Ein modulares System macht nur Sinn, wenn es flexibel und durchlässig ist. Viele der Module können mehrfach, d.h. für mehrere Abschlüsse verwendet werden. Das Kompetenzraster legt die Kompetenzbereiche fest und umschreibt die Kompetenzen, die in der Weiterbildung zu vermitteln sind. Gestützt darauf lassen sich dann die Module einer Weiterbildung entwickeln.
- **Berufsbegleitende Weiterbildungen mit Schul- und Praxisanteilen:**
Für einige (und auch hier nicht für alle) Weiterbildungen sind Lernphasen in der Praxis und auch eine curricular geregelte Alternanz der Schul- und Praxisphasen unabdingbar. Es werden seitens des NDS Anforderungen an die zu erwerbende Berufspraxis gestellt.

3 Varianten für die Regelung der Weiterbildungen

3.1 Gesetzliche Grundlagen

Es war eine Prämisse des Projektes, dass nach einer gesamtschweizerischen Lösung gesucht werden soll. Eine Regelung der Weiterbildungen nach den auf der Tertiärstufe angesiedelten Diplomen ist auf der Grundlage eines der folgenden Gesetze möglich:

- Berufsbildungsgesetz: höhere berufliche Bildung (Art. 26 - 29 und 42 - 44; die Ausführungsbestimmungen lagen zum Zeitpunkt des Berichts noch nicht vor)
 - Höhere Fachprüfung (HFP)
 - Berufsprüfung (BP)
 - Studiengang einer Höheren Fachschule, in diesem Falle verkürzter zweiter Studiengang.
 - Nachdiplomstudien (NDS)
- Fachhochschulgesetz (in Revision)
 - Nachdiplomstudien (Art. 8)
 - Nachdiplomkurse (Der Vollständigkeit halber hier aufgeführt. Sie sind nur minimal geregelt und erhalten keine Gelder der öffentlichen Hand.)

3.2 Regelungsvarianten

In Zusammenarbeit mit der Kommission Weiterbildung der SDK wurden vier Alternativen näher geprüft. Diese Alternativen sind:

- Variante 1: Nachdiplomstudium FH oder HF mit mind. 600 Kursstunden
- Variante 2: Zweiter verkürzter Studiengang Höhere Fachschule mit mind. 600 Kursstunden
- Variante 3: Höhere Fachprüfung. Geregelt wird hier die Prüfung. Bezüglich der vorbereitenden Kurse wurde nach dem Pflegediplom von 600 Kursstunden, verteilt auf 2 Jahre ausgegangen
- Variante 4: Berufsprüfung. Die entsprechenden Kurse dauern nach dem Pflegediplom 1 Jahr und sind berufsbegleitend.

3.3 Bewertungskriterien

Für die Bewertung der Varianten wurden die folgenden Kriterien aufgestellt:

- Ermöglicht gleichwertigen Weiterbildungsabschluss auch wenn die Diplombildung davor an unterschiedlichen Schultypen (HFS, FH) angeboten wird.
- Der Abschluss ist international anerkannt.
- Die Regelung lässt besondere Zugangsvoraussetzungen zu.
- Anderweitige Lernleistungen können anerkannt werden.
- Lässt sich auf andere Gesundheitsberufe übertragen.
- Erfüllt allfällige gesetzliche Vorgaben (KVG).
- Lässt die erforderliche Regelungsdichte zu.
- Lässt sich mit der heute existierenden Anbieterstruktur umsetzen.

- Ermöglicht eine Finanzierung, die sich für die Partner (Arbeitgeber und Studierende) rechtfertigen lässt.
- Lässt einen Ausbildungsumfang (Stundenzahl, Dauer) zu, der in der Praxis auf Akzeptanz stösst.
- Ermöglicht wenn nötig eine umfassende Qualitätssicherung.
- Ermöglicht den notwendigen Praxisbezug.

Alle Mitglieder der Arbeitsgruppe 1 haben die Kriterien gewichtet und dann die vier Varianten anhand der Kriterien bewertet. Die Gewichtung bewirkt, dass die Bewertung bedeutsamer Kriterien mehr zählt als diejenige weniger bedeutsamer Kriterien.

Die Kriterien mit hoher Gewichtung sind:

- Ermöglicht gleichwertigen Weiterbildungsabschluss, auch wenn die Diplomausbildung davor an unterschiedlichen Schultypen (HFS, FH) angeboten;
- Lässt sich auf andere Gesundheitsberufe übertragen;
- Erfüllt allfällige gesetzliche Vorgaben (KVG);
- Lässt die erforderliche Regelungsdichte zu;
- Ermöglicht wenn nötig eine umfassende Qualitätssicherung;
- Passt in die heutige Bildungslandschaft.

Die Bewertung durch die Mitglieder der Arbeitsgruppe ergab eine Favourisierung der Varianten 1 und 3 (siehe Anhang). Variante 2, nämlich der zweite verkürzte Studiengang an einer höheren Fachschule mit einem Abschluss auf dem selben Niveau wie das Diplom in Pflege, erhielt die niedrigste Bewertung.

3.4 Von der Aktualität überholt...

Die Bewertung durch die Arbeitsgruppe war vor einer Aussprache mit dem BBT erfolgt, in welcher eine für unser Projekt sehr bedeutsame Information abgegeben wurde: Es sei nämlich möglich, bei den Nachdiplomstudien zusätzliche und weiter gehende Regelungen festzulegen. Wenn sich die Organisationen der Arbeitswelt auf solche weiter gehenden Regelungen einigen, werde das BBT nur noch Bildungsgänge anerkennen, die diese beinhalten. Dies würde insbesondere bedeuten, dass auch für ein NDS eine in der gesamten Schweiz einheitliche Regelung möglich ist.

Diese Information hat dem Projekt eine Wende gegeben. Auf eine Neubewertung der Kriterien wurde verzichtet, denn es war offensichtlich, dass nun das NDS beim Kriterium "lässt die erforderliche Regelungsdichte zu" wesentlich höher "punkten" und damit die Spitzenposition einnehmen würde. Gestützt auf die erwähnte Information wurde also ausschliesslich die Variante NDS weiter verfolgt, dies im Wissen darum, dass die inhaltlichen Überlegungen sich gegebenenfalls auch auf die Variante HFP übertragen lassen würden. Dadurch rückten die folgenden Fragen ins Zentrum:

- Es musste geklärt werden, was ist unter erhöhtem Regelungsbedarf zu verstehen ist. Welche Weiterbildung benötigt eine weiter gehende Regelung? Diese Frage wurde in der Arbeitsgruppe beantwortet.

- Es muss eine Zusammenarbeit der Organisationen der Arbeitswelt angestrebt werden. Diese "Oda's" haben eine lange Tradition in den gewerblich-industriellen und kaufmännischen Berufen. Im Gesundheitswesen haben sich Oda's als Partner bei der Reglementierung von Aus- und Weiterbildungen noch kaum herausgebildet. Die Frage kann nicht im Rahmen dieses Projektes bearbeitet, sondern muss auf höherer Ebene angegangen werden.

3.5 Fragen

Die Arbeitsgruppe formulierte abschliessend die folgenden Fragen, die im weiteren Projektverlauf oder auf höherer Ebene noch zu lösen sind:

- Wie gross ist die Akzeptanz der Vorschläge bei den Organisationen der Arbeitswelt, bei den Abnehmern, bei den Schulen? Diese Akzeptanz ist im Hinblick auf ein geschlossenes Auftreten wichtig.
- Wie kann die Akzeptanz gefördert werden? Wie sind die erwähnten Kreise über die Chancen und Stolpersteine der Variante NDS zu informieren? Wie kann sichergestellt werden, dass die Art der Regelung wirklich verstanden wird?
- Die vorgeschlagene Regelung der Weiterbildung setzt eine Organisation der Arbeitswelt im Bereich der Gesundheitsberufe voraus. Zu welchem Zeitpunkt wird dies operativ sein? Eine Machbarkeitsstudie hierzu ist im Auftrag der SDK erstellt worden und im Frühling 2003 vorgestellt worden.
- Auf welche Weiterbildungen im Bereich der Pflege wie auch in anderen Gesundheitsberufen lassen sich unsere Überlegungen übertragen? Eine erste Antwort wurde am Hearing gegeben.
- Auf welche Weiterbildungen lassen sich unsere Überlegungen nicht übertragen? Wo wäre das NDS keine gute Variante? Auch hierauf gab das Hearing erste Antworten.
- Gibt es allenfalls keine einheitliche Lösung für alle Weiterbildungen? Wo wäre bspw. eine HFP oder ein Nachdiplomkurs besser?
- Bei welcher Weiterbildung besteht der Bedarf einer weitergehenden Reglementierung, als dies beim NDS aufgrund von Gesetz und Verordnung vorgegeben ist? Diese Frage wird auch am Hearing gestellt.
- Wie lassen sich Weiterbildungen mit der vorgeschlagenen Reglementierung und den daraus sich ergebenden Vorgaben (Dauer, Lehrkräfte, Infrastruktur, etc.) finanzieren? Diese Frage muss generell für die Gesundheitsberufe, also nicht durch dieses Projekt beantwortet werden.

Der SBK hat darauf verzichtet, die Frage des Masters ins Projekt zu integrieren. Es sind diesbezüglich noch zu viele Fragen offen.

4 Erhöhter Regelungsbedarf

Die gegenwärtigen Reglemente des SBK weisen eine bestimmte Regelungsdichte auf. Umgekehrt weisen die Regelungen in der höheren Berufsbildung (BP, HFP, HF, NDS) gemäss Berufsbildungsgesetz oder der Nachdiplomstudien gemäss Fachhochschulgesetz eine typische Regelungsdichte auf. So sind zum Beispiel die Regelungen der Höheren Fachprüfungen reine Prüfungsreglemente. Diese regeln detailliert Form und Inhalt der Prüfungen wie auch die Zulassung, sagen aber nichts zur Ausbildung, d.h. den Weg zur Prüfung. Für die Prüfungsinhalte sind hier die Organisationen der Arbeitswelt zuständig. Regelungen für Nachdiplomstudien an Fachhochschulen wiederum werden vom Anbieter (d.h. der einzelnen FH) gemäss den eigenen Rechtsvorschriften und nach eigenem Ermessen geregelt. Zur Anerkennung durch das zuständige Departement müssen sie vergleichsweise allgemeinen und formalen Bestimmungen und Kriterien entsprechen.

Es stelle sich somit die Frage, ob die für eine bestimmte Regelungsvariante (siehe Abschnitt 3) typische Art der Regelung den Regelungsbedarf für eine spezifische Weiterbildung im Gesundheitswesen abdecken kann.

Erhöhter Regelungsbedarf liegt vor, wenn eine Weiterbildung weitergehende Regelungen erfordert, als auf der betreffenden Weiterbildungsstufe allgemein üblich sind.

4.1 Definition

Wodurch zeichnet sich eine erhöhte Regelungsdichte aus und worin besteht ein erhöhter Regelungsbedarf? Es lassen sich einige Dimensionen unterscheiden:

- Reichweite einer Regelung: Lokale Regelung einer Schule versus gesamtschweizerisch gültiges Reglement.
In Bezug auf diese Dimension bedeutet „erhöhter Regelungsbedarf“, dass eine gesamtschweizerisch einheitliche Regelung notwendig ist. Regionale oder lokale Ausprägungen (z.B. unterschiedliche Inhalte, Gewichte von Theorie und Praxis) werden eingeschränkt.
- Formelle versus materielle Regelung, oder anders gesagt, offene Regelung des Rahmens (z.B. Mindeststundenzahl, Dauer, Positionierung) versus detaillierte Regelung von konkreten Lernzielen und Inhalten.
In Bezug auf diese Dimension bedeutet „erhöhter Regelungsbedarf“, dass konkrete Lernziele und Inhalte festgelegt werden müssen. Es wird grösserer Einfluss auf die zu vermittelnden Kompetenzen genommen.
- Umfang der Regelung: Es werden nur wenige Dinge (Gesamtstundenzahl, Zulassung etc., oder nur Prüfungsreglement) geregelt versus es werden viele Aspekte geregelt (Ziele, Inhalte, Ausbildungsform, Anforderungen an Lehrkräfte, etc.)

In Bezug auf diese Dimension bedeutet „erhöhter Regelungsbedarf“, dass viele Aspekte geregelt werden müssen, um die benötigte Ausbildungsqualität sicherzustellen.

- Marktorientiert versus anforderungsorientiert: Marktorientierte Angebote (Angebote im Bereich der Kernkompetenzen einer Schule, für welche ein Markt besteht) werden u.a. geregelt, weil eine gewisse Zahl von Absolventen auf dem Arbeitsmarkt sind und das Bedürfnis entsteht, deren Abschlüsse bildungssystematisch einzuordnen oder bezüglich der Ausbildungsqualität die Spreu vom Weizen zu trennen etc. Beispiele: viele Nachdiplomstudiengänge, psychotherapeutische Ausbildungsangebote. Marktorientierte Angebote stellen zwar häufig, eben weil sie auf den Markt reagieren, hohe Anforderungen an die Absolventen. Diesbezügliche Regelungen (z.B. berufliche Vorerfahrung, Aufnahmeprüfung, etc.) werden jedoch vom Anbieter erlassen und dienen bspw. der Auslese.

Demgegenüber bedeutet „anforderungsorientiert“, dass die Anforderungen der Praxis oder auch rechtliche Vorgaben die Inhalte einer Regelung diktieren. Diese Anforderungen ziehen in vielen Fällen nach sich, dass auch die anderen obigen Dimensionen stärker in Richtung „erhöhter Regelungsbedarf“ gehen, da Anforderungen oder gesetzlichen Vorgaben in der ganzen Schweiz gleich sind, da sie die Regelung ganz bestimmter Inhalte erfordern, etc. Zu beachten ist, dass auch dann, wenn „anforderungsorientiert“ geregelt werden muss, die Marktgesetze nicht ausser Kraft gesetzt werden können. Werden die Anforderungen zu hoch angesetzt, wird es möglicherweise schwierig, überhaupt noch genug Leute auszubilden, um die offenen Stellen zu besetzen.

In Bezug auf diese Dimension bedeutet „erhöhter Regelungsbedarf“, dass „anforderungsorientiert“ geregelt werden muss und gleichzeitig der „Markt“ nicht ausser Acht gelassen werden darf.

Zusammengefasst bedeutet erhöhter Regelungsbedarf, dass es nötig ist, eine Weiterbildung...

- gesamtschweizerisch einheitlich
- unter Festlegung von Inhalten (= materielle Regelung)
- umfassend
- ausgerichtet auf konkrete Anforderungen der Praxis und/oder auf gesetzliche Vorgaben

...zu regeln.

4.2 Indikatoren für einen erhöhten Regelungsbedarf

Allgemeine Indikatoren, die für einen erhöhten Regelungsbedarf sprechen:

- Es besteht ein ausgeprägtes Berufsprofil mit eindeutigen und präzise benennbaren Inhalten resp. Anforderungen.
- Zudem gibt es Verfahren oder Techniken, die auf eine ganz bestimmte Art und Weise erlernt werden müssen (Rettungsschwimmen kann man nicht im Schulzimmer lernen).

- Es gibt in der Praxis Standards, Prinzipien oder zumindest eine eng umschriebene Menge von korrekten Vorgehensweisen. (Rettungsschwimmen kann man nicht „irgendwie“, z.B. aufgrund philosophischer Erwägungen über das Sein oder Nichtsein anpacken)
- Durch das berufliche Handeln wird alles getan, um die Sicherheit von Menschen zu gewährleisten. Durch Unterlassung, Nichteinhalten von Standards oder Fehler besteht eine Gefährdung an Leib, Leben und Psyche.
- Es besteht eine hohe Abhängigkeit durch die Tatsache, dass die anvertrauten Menschen nicht selbst für ihre Sicherheit sorgen und sich auch kaum wehren oder für ihre Interessen einsetzen können.
- Die Vergleichbarkeit innerhalb der Schweiz als auch mit ausländischen Weiterbildungen kann durch eine einheitliche und umfassende Regelung erhöht werden.
- Es ist eine einheitliche Regelung für die ganze Schweiz notwendig (dieser wichtige Indikator wurde aufgrund des Hearings hinzugefügt)

5 Kompetenzraster

Auf der Basis einer Analyse verschiedener Weiterbildungskonzepte von Anbietern, der bisherigen Reglemente des SBK sowie der Kenntnis von ausländischen Konzepten und Regelungen (Italien¹⁾, Frankreich²⁾) hat die Arbeitsgruppe 2 einen Kompetenzraster ausgearbeitet.

Ebenfalls in die Überlegungen eingeflossen ist der Bericht der Arbeitsgruppe Weiterbildung der SDK vom November 1999³⁾, insbesondere der darin präsentierte Vorschlag von allgemeinen Weiterbildungsprofilen. Beim Profil "Fachvertiefung" heisst es dort: "Inhaberinnen und Inhaber eines solchen Abschlusses verfügen über deutlich erweiterte Kenntnisse und Fähigkeiten in den allgemeinen fachlichen Grundlagen und in einem Spezialgebiet. Sie können im eigenen Fachbereich neue komplexe Problemstellungen analysieren und Lösungen erarbeiten. Sie sind in der Lage, kompetent im Fach zu argumentieren und mit Fachleuten anderer Gebiete zusammenzuarbeiten. Sie initiieren und überwachen Projekte und sind fähig, sie durchzuführen. Sie verfügen über ein umfassendes, für das Spezialgebiet relevantes Methodenrepertoire und setzen die jeweilige Methode bewusst und adaequat ein. Dies schliesst die Qualitätssicherung (oder Qualitätskontrolle) ein. Sie können Anleitungen geben und gesundheitsfördernde Massnahmen durchführen. Sie können Fachleute anderer Bereiche und Studierende beraten und informieren." Auch wenn diese Kompetenzbeschreibung inhaltlich wohl noch einer Bearbeitung bedarf, zeigt sie doch an, auf welchem Kompetenzniveau die Weiterbildungen gedacht wurden.

Viele Gründe sprechen für eine modular gestaltete die Weiterbildung:

- Gemeinsame Inhalte verschiedener Weiterbildungen: Viele Module werden gemeinsam, d.h. für mehrere Weiterbildungen genutzt werden können.
- unterschiedliche Eingangsvoraussetzungen der Teilnehmenden: es können spezielle Module für diejenigen angeboten werden, welche die (noch zu definierenden) Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllen.
- heterogene Praxis: mit Wahlpflichtmodulen kann die Weiterbildung auf die speziellen Anforderungen optimal ausgerichtet werden.

Im Hinblick auf eine modulare Gestaltung der Weiterbildung und auf die Ausarbeitung eines entsprechenden Baukastens wurde eine Rasterdarstellung gewählt, die es erlaubt, Kompetenzen zu formulieren, die in Modulen vermittelt werden sollen. Die Rasterdarstellung soll zeigen, wo die Gemeinsamkeiten und wo die Spezifitäten der verschiedenen Weiterbildungen sind.

1) Alimenti, M et al: Linee guida per un progetto die formazione infermieristica complementare nelle aree previste dal d.m. 739/94. Roma: IPASVI, 1998

2) Neveu, P.: Nouvel arrêté de formation lade. OXYMAG No 64 - juin 2002.

3) Schlussbericht der Arbeitsgruppe "Weiterbildung im Gesundheitswesen" an den Bildungsrat der SDK von November 1999

Die Kompetenzen im Kompetenzraster sind anhand der beiden Weiterbildungen Anästhesie- und Intensivpflege entwickelt und dann verallgemeinert worden. Das Raster enthält folgende Elemente:

- Leistungs- und Kompetenzbereich
- "Berufsübergreifende" allgemeine Umschreibung der Kompetenz
- Gewicht (in % der Lernzeit)

Um sie auf andere Weiterbildungen zu übertragen, müssen alle Elemente überarbeitet werden. Die Formulierungen der Leistungs- resp. Kompetenzbereiche erfordern lediglich kleinere Anpassungen. Die berufsübergreifende allgemeine Umschreibung der Kompetenz und die Gewichtungen benötigen jedoch noch weitere Diskussionen mit Vertreter/innen anderer Weiterbildungen. Es wird angestrebt, dass für alle Weiterbildungen das Prinzip eines solchen Rasters übernommen wird und dass von Fall zu Fall überprüft wird, welche der Elemente tel quel übernommen werden können und welche einer Anpassung bedürfen.

Die Arbeitsgruppe hat, um die Konkretisierung dieses Kompetenzrasters in Richtung Modulsystem aufzuzeigen, einen ersten Entwurf eines Baukastens Anästhesie-/Intensivpflege erarbeitet (siehe Anhang). Hier ging es aber lediglich darum, eine mögliche Struktur eines solchen Baukastens mit gemeinsamen und mit richtungsspezifischen Modulen darzustellen. Die Formulierung der Kompetenzen wie auch die Abgrenzung der Module voneinander bedürfen jedoch noch weiterer Diskussionen und Arbeitsschritte. Der Entwurf dieser Module wurde deshalb den Hearing-Unterlagen zur Illustration beigelegt, wurde aber nicht besprochen. Der Entwurf findet sich im Anhang dieses Berichtes. Er beinhaltet auch Anforderungen (Qualitätskriterien) an die praktische Ausbildung.

Modell eines Kompetenzrasters		
Leistungs- resp. Kompetenzbereich	„Berufsübergreifende“ allgemeine Umschreibung der Kompetenz	
Auf die Patient/in bezogene Kompetenzen	Auf der Basis einer Wertschätzung und eines Wissens über Krisenprozesse, sowie über kulturelle, ethische und rechtliche Grundlagen die Patient/innen und deren soziales Umfeld begleiten. Führt medizinische und pflegerische Interventionen durch aufgrund qualifizierten Wissens, reflektierter Erfahrung sowie eingeübter Fertigkeiten und Vorgehensweisen. Gewicht: 13%	Professionelles Handeln: In komplexen und rasch sich verändernden Ausnahmesituationen nach ökonomischen, ökologischen und sozialethischen Grundsätzen wahrnehmen, analysieren, entscheiden, handeln, überprüfen Gewicht: 10% (anteilmässig verteilt auf alle anderen Module)
Auf die Leistungserbringer/in selbst bezogene Kompetenzen	Hält sich selbst einsatzbereit und entwicklungsfähig. Uebernimmt jederzeit die Verantwortung zur Erhaltung und Entwicklung der eigenen Berufsqualifikation Gewicht: 7%	
Auf das Team bezogene Kompetenzen	Trägt zur effizienten Zusammenarbeit und Kommunikation bei und unterstützt ein gutes Arbeitsklima. Gewicht: 7%	
Auf die Organisation bezogene Kompetenzen	Wirkungsvolle interdisziplinäre Zusammenarbeit aufgrund eines Wissens der umliegenden Prozesse. Kennt das Delegationsrecht und nimmt dieses wahr. Gewicht: 3%	
Auf den Einsatz medizintechnischer Geräte und Materialien bezogene Kompetenzen	Versteht die Indikation der medizinisch-technischen Geräte, kennt deren Messprinzipien und die Aussagekraft der Messwerte, gewährleistet jederzeit die sichere Handhabung, stellt die Einsatzbereitschaft sicher. Gewicht: 20%	
Auf die Anwendung von Pharmaka bezogene Kompetenzen	Auf dem Hintergrund eines umfassenden pharmakologischen Wissens um pharmakodynamik und – kynetik die Medikamente, Volumenersatzstoffe und Blut identifizieren, vorbereiten, verabreichen. Kennt die Indikationen und Kontraindikationen. Erkennt die primären und sekundären Effekte und handelt folgerichtig. Gewicht: 20%	
Auf die Profession bezogene Kompetenzen	Nimmt teil an den Entwicklungen im eigenen Beruf. Trägt aktiv zur Qualitätsentwicklung wie auch zu Entwicklungs- und Forschungsprojekten bei. Gewicht: 10%	
Biomedizinische Grundlagen erarbeiten und vertiefen	Vertiefte Anatomie, Physiologie, Pathologie, als gemeinsame Basis für die fachlichen Module. Gewicht: 13%	

6 Ergebnisse Hearing

6.1 Durchführung des Hearings

Die einzelnen Hearings waren mit einer Ausnahme sehr gut besucht: Von den der Gruppe "Arbeitgeber" zugeteilten Kreisen waren lediglich die SDK und der Spitexverband vertreten. Alle anderen angesprochenen Kreise nahmen mehr oder weniger vollständig die Gelegenheit wahr, mit uns die Ergebnisse der ersten Projektphase zu diskutieren.

6.2 Regelung als NDS

Die Regelung als NDS wird begrüsst. Mehrmals wird betont, dass der Abschluss in der ganzen Schweiz gleichwertig sein muss. Mehrfach wird auch darauf hingewiesen, dass die Bologna-Deklaration berücksichtigt werden müsste, d.h. die Weiterbildungen in den Raster von Bachelor- und Masterabschlüssen integriert werden sollen.

6.3 Modulare Organisation

Eine modulare Organisation der Weiterbildung wurde mehrheitlich begrüsst, ebenso die Idee eines Baukastens über mehrere Abschlüsse hinweg. Als erhoffte Vorteile wurden insbesondere die Vergleichbarkeit der Abschlüsse und der in Modulen erworbenen Teilkompetenzen erwähnt, ebenso wie Mehrfachverwendbarkeit von Modulen.

Die modulare Organisation wird verbunden mit der Erwartung eines einheitlichen Bewertungssystems (Credits). Die Anerkennung bereits erworbener Kompetenzen muss fester Bestandteil eines solchen Systems sein. Man soll bereits vorhandene Kompetenzen nicht erneut "erwerben" müssen, was mit Modulen wesentlich einfacher zu realisieren ist, als mit ganzen Lehrgängen.

6.4 Kompetenzraster

Das Prinzip, von allgemeinen Kompetenzrastern auszugehen und davon abgeleitet die Kompetenzen, Ziele und Inhalte der einzelnen Weiterbildungen auszuarbeiten, stösst auf breite Akzeptanz.

Der vorgelegte Kompetenzraster bedarf noch inhaltlicher Korrekturen (z.B. Taxonomie). Er lässt sich mit wenig Modifikationen auf die Notfallpflege, die Operationspflege und auf einzelne Richtungen der Höheren Fachausbildung I übertragen.

Für Weiterbildungen in Management, Beratung, Pädagogik ist der Verwendbarkeit eines solchen Rasters in Frage gestellt worden. Sicher wären grössere inhaltliche Anpassung nötig.

Die Gewichtungen der einzelnen Kompetenzbereiche wurden kritisiert. Es werden Bandbreiten (z.B. 10%-20%) anstelle fixer Gewichtungen (z.B. 15%) gewünscht. Jede Weiterbildung müsste (wie auch von der Arbeitsgruppe bereits vorgeschlagen) ihre Gewichte innerhalb der Bandbreite festlegen.

6.5 Weiter gehende Regelung

Hier bestanden viele Missverständnisse die anlässlich des Hearings ausgeräumt werden konnten. Insbesondere war "erhöhter Regelungsbedarf" häufig verstanden worden im Sinne von "es ist wichtig, zu regeln". Wie in Abschnitt 4 ausgeführt geht es hierbei aber nicht um die Wichtigkeit, sondern viel mehr um die Regelungsdichte. Eine höhere Regelungsdichte bedeutet umgekehrt für die einzelnen Anbieter weniger Freiheitsgrade. Es gilt also für jede Weiterbildung zu prüfen, wo wirklich ein Bedarf für eine gesamtschweizerisch einheitliche und vergleichsweise weitgehende Regelung erforderlich ist. Nach dieser Klärung haben verschiedene Hearingteilnehmer/innen ihre schriftliche Stellungnahme bezüglich Bedarf einer weitergehenden Regelung angepasst.

Die aufgestellten Indikatoren (Abschnitt 4) legen eine solche Prüfung der einzelnen Weiterbildungen ja nahe. Als Ergebnis des Hearings kann somit gelten, dass dies weitgehend auf Akzeptanz stösst, dass mit anderen Worten nicht bei allen Weiterbildungen ein erhöhter Regelungsbedarf besteht.

Ein erhöhter Regelungsbedarf besteht aus Sicht vieler Hearing-Teilnehmer/innen bei den Weiterbildungen in Anästhesie-, Intensiv-, Notfall- und Operationspflege. Es dürften noch weitere Weiterbildungen hinzukommen, wobei dem Indikator der Gefährdung besondere Bedeutung zukommt. Von Seiten H+ wird hier auf den Zusammenhang von Qualifikation des Personals, Qualität der Leistungen und Mortalitätsrate hingewiesen.

Der Definition und den Indikatoren für erhöhten Weiterbildungsbedarf wurde weitgehend zugestimmt. Als Ergänzung wurde vorgeschlagen, die Vergleichbarkeit der Schweizer Weiterbildungen auch explizit aufzuführen, sowie die Gefährdung nicht nur auf "Leib und Leben" zu beschränken, sondern auch auf die psychische Komponente auszuweiten.

6.6 Berufsbegleitende Weiterbildung

Es besteht allgemeiner Konsens, dass die zur Diskussion stehenden Weiterbildungen berufsbegleitend mit alternierenden schulischen und praktischen Phasen zu gestalten sind. Es wurde ferner verschiedentlich rückgefragt, ob und wie die Praxisanteile geregelt werden sollen. Eine solche Regelung muss die nötige Breite und Tiefe der praktischen Ausbildungsteile sicherstellen und gleichzeitig es auch kleineren und/oder spezialisierteren Zentren ermöglichen, praktische Ausbildungsangebote (allenfalls im Ausbildungsverbund) aufrecht zu erhalten.

6.7 Prüfungsverfahren

Im Hearing wurden verschiedentlich Vorstellungen in Bezug auf die Form der Abschlussprüfung des NDS geäußert. Verschiedentlich wur-

de die Erwartung formuliert, dass diese nicht rein schulisch zu sein habe, sondern auch praktische Anteile beinhalten müsse.

6.8 Wo besteht Konsens?

Zusammenfassend kann nach den Hearings festgehalten werden, dass in den folgenden Punkten ein hoher Konsens besteht:

- Die in Abschnitt 2 beschriebenen Elemente des Regelungsmodells:
 - Regelung als Nachdiplomstudium:
 - Modulare Organisation
 - Allgemeines, für mehrere Weiterbildungen gültiger Kompetenzraster, in welchen die Module für die einzelnen Abschlüsse eingeordnet werden. Inhaltlich muss der Raster noch bearbeitet, resp. auf andere Weiterbildungen angepasst werden.
 - Weiter gehende Regelung gemäss der Indikatoren (Abschnitt 4)
 - Berufsbegleitende Weiterbildungen mit Schul- und Praxisanteilen
- Begrüsst wird auch die Stossrichtung, durch eine Regelung die Weiterbildungen einheitlicher zu gestalten.

7 Empfehlungen

Aufgrund ihrer Auswertung des Hearings gelangt die Arbeitsgruppe 2, die sich mit den inhaltlichen Aspekten der Regelung befasst hat, zu einigen Empfehlungen.

7.1 Modell weiter bearbeiten

Grundsätzlich waren die Reaktionen auf das vorgeschlagene Modell für die Regelungen von Weiterbildungen positiv, sowohl in den schriftlichen Stellungnahmen wie auch in den Diskussionen im Hearing. Die Hearings zeigten aber auch, dass ein "Fein-Tuning" nötig ist. Wir empfehlen daher, ...

- ...auf der Basis des vorgeschlagenen Modells weiter zu arbeiten.
- ...die Formulierungen für die Kompetenzbereiche und Kompetenzen bezüglich Taxonomie (Verben) nochmals zu überarbeiten.
- ...das Modulraster in Fachkreisen der Anästhesie- und Intensivpflege zu diskutieren.
- ...den bereits skizzierten Vorschlag der Arbeitsgruppe 2 zur Praxis weiter bearbeiten zu einem Vorschlag, wie der praktische Ausbildungsanteil zu regeln ist.

Zur Arbeitsform für diesen Arbeitsschritt: Es ist sinnvoll und effizient, das vorgeschlagene "Fine-Tuning" in Arbeitsgruppe 2 in der bestehenden Zusammensetzung vorzunehmen.

7.2 Modell verallgemeinern

In den Hearings kamen die Grenzen des Modells zur Sprache und es zeigte sich klar, dass das Modell im Sinne eines Rasters auf viele - nach Ansicht einiger Hearing-Teilnehmer/innen sogar auf alle - Weiterbildungen im Gesundheitswesen übertragbar ist. Es zeigte sich aber auch, dass bei vielen Weiterbildungen ganz andere Gewichtungen, offenere Formulierungen bezüglich der Kompetenzen und eine andere Regelungstiefe erforderlich sind. Der Wert des Modells könnte also durch eine Ausweitung in der nächsten Projektphase noch erhöht werden, sodass durch den Transfer beispielsweise auf eine nicht-technische Weiterbildung einige Probleme, die bereits im Hearing zur Sprache kamen, angegangen werden können. Wir empfehlen daher: ...

- ...den Baukasten um einen Abschluss zu ergänzen, der einen gewissen Transfer resp. eine gewisse Verallgemeinerung der bisherigen Überlegungen erfordert. Es wäre hierbei eine nicht-technische Weiterbildung zu wählen, bei der gemäss unserer Kriterien kein erhöhter Regelungsbedarf vorliegt.
- ...die Gewichtungen mit Bandbreiten anstatt fixer Werte zu versehen und für die Festlegung der Bandbreiten auch Begründungen aufzuführen, sodass die entsprechenden Überlegungen nachvollziehbar sind.
- ...beim zusätzlichen Abschluss, bei welchem ja kein erhöhter Regelungsbedarf vorliegt, das entsprechende analoge Argumentari-

um wie für eine Weiterbildung mit erhöhtem Regelungsbedarf zu erstellen (weshalb kein erhöhter Regelungsbedarf).

- ...die Möglichkeit von Bandbreiten für die Gesamtheit der Weiterbildungen prüfen.

Vorschlag zur Arbeitsform: Einsetzung einer kleinen Arbeitsgruppe mit Fachleuten der betreffenden Weiterbildungen, darunter zur Sicherung der Kontinuität ein Mitglied von Arbeitsgruppe 2

7.3 Formelle Aspekte

Der ursprüngliche Projektplan bezüglich der formellen Aspekte muss aufgrund der Weiterentwicklung des Gesetzgebungsprozesses (Verordnung zum nBBG) überarbeitet werden und es ist zu prüfen, ob das gemeinsam mit anderen Organisationen erfolgen kann. Ziel muss sein, dass die allgemeine Regelung von Nachdiplomstudien bereits im spezifischen Anhang zur Verordnung über die höheren Fachschulen enthalten ist. Wir empfehlen: ...

- ...in Bezug auf die formellen Aspekte (Arbeitsgruppe 1) zu prüfen, ob das Projekt nicht von mehreren Partnern (Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen, SDK) gemeinsam getragen werden kann. Damit würden die Erfolgsaussichten des Konzeptes erhöht und es wäre damit gleichzeitig ein Modell für die zukünftige Erarbeitung von Regelungsgrundlagen geschaffen.
- ...den Bericht in geeigneter Form zu publizieren. Die Entwicklungen laufen gegenwärtig sehr rasch und es ist wichtig, dass alle interessierten Kreise die Ergebnisse dieses Projektes nachvollziehen können.

Thalwil, 22.8.2003

Walter Goetze, Projektleiter

Der Zentralvorstand

- nahm zustimmend vom Bericht Kenntnis
- genehmigte nach redaktioneller Überarbeitung die Veröffentlichung
- beauftragte die Geschäftsstelle, zusammen mit dem Projektleiter die 2. Projektphase im Sinne der Empfehlungen neu zu planen und zu budgetieren.

Anhang

Glossar

Alternanz	Die Arbeitsgruppe versteht darunter den curricular gesteuerten Wechsel von schulischen und praktischen Lernphasen.
BBG	<p>Berufsbildungsgesetz. Das heute noch in Kraft stehende Gesetz stammt aus dem Jahre 1978. Voraussichtlich auf 2004 tritt das neue Berufsbildungsgesetz (nBBG) in Kraft. Es wird neu auch für die Berufsbildung im Gesundheitswesen Geltung haben.</p> <p>Das Berufsbildungsgesetz regelt die berufliche Grundbildung (Berufsattest, Fähigkeitszeugnis, Berufsmaturität) und die höhere Berufsbildung (Berufsprüfung, Höhere Fachprüfung, Höhere Fachschule)</p>
BBT	Bundesamt für Berufsbildung und Technologie. Das BBT ist das Kompetenzzentrum des Bundes für Fragen der Berufsbildung, der Fachhochschulen und der Innovationspolitik.
Bildungssystematik	<p>Aufbau des nationalen Bildungssystems und Einordnung der Bildungsangebote. Für die vom Bund geregelten Bildungsgänge ist das Berufsbildungsgesetz oder das Fachhochschulgesetz massgebend.</p> <p>Die bildungssystematische Einordnung eines Bildungsganges sagt noch wenig über dessen Anforderungsniveau aus. Eine Berufsprüfung im einen Beruf kann deutlich anspruchsvoller sein, als eine höhere Fachprüfung in einem anderen Beruf.</p>
Eidgenössische Berufsprüfung BP	Abschluss der „höheren Berufsbildung“ gemäss Kapitel 3, Art. 26. bis 29 nBBG. Die BP führt zu einem Fachausweis. Das BBT führt ein öffentliches Register der ausgestellten Fachausweise (Art. 43).
Eidgenössische höhere Fachprüfung HFP	Abschluss der „höheren Berufsbildung“ gemäss Kapitel 3, Art. 26. bis 29 nBBG. Die HFP führt zu einem Diplom. Die Diplome werden vom BBT registriert. (Art. 43).
Fachhochschule FH	Fachhochschulen sind Ausbildungsstätten der Hochschulstufe, die grundsätzlich auf einer beruflichen Grundausbildung aufbauen. (FHSG Art. 2)
FHSG	Fachhochschulgesetz. Das gegenwärtige Gesetz aus dem Jahre 1995 befindet sich in Revision.

Höhere Berufsbildung	Die höhere Berufsbildung dient auf der Tertiärstufe der Vermittlung und dem Erwerb der Qualifikationen, die für die Ausübung einer anspruchsvollen oder einer verantwortungsvolleren Berufstätigkeit erforderlich sind (nBBG Art. 26). Zur höheren Berufsbildung zählen die Berufsprüfungen, die höheren Fachprüfungen, die höheren Fachschulen inklusive derer Nachdiplomstudien.
Höhere Fachschule HF	Setzen eine einschlägige berufliche Praxis voraus. Die vollzeitliche Bildung dauert inklusive Praktika mindestens 2 Jahre, berufsbegleitende Bildung dauert mindestens 3 Jahre. Die HF richten sich nach Mindestvorschriften, die in Zusammenarbeit mit den zuständigen Oda erstellt und vom Bund erlassen werden. Die Aufsicht obliegt den Kantonen.
Kompetenz	Kompetenzen sind eng mit Anwendungssituationen verknüpft. Über eine bestimmte Kompetenz zu verfügen heisst, Anwendungssituationen bewältigen. Kompetenzen bauen auf Ressourcen auf, d.h. auf erlerntem Wissen, erworbenen Fähigkeiten und eingeübten Fertigkeiten.
Kompetenzraster	Eine tabellarische Darstellungsweise der Kompetenzen, die für einen oder mehrere Berufe der darauf aufbauenden Spezialisierungen und Weiterbildungen erforderlich sind. Ein Kompetenzraster ist die Grundlage für die Planung eines zusammenhängenden Modulsystems (Baukastens).
Modul	Basiselement eines Modulsystems. Es umfasst in der Regel 40 bis 120 Stunden Lernzeit und führt zu einer definierten Kompetenz.
Modulsystem	Wird auch Baukasten genannt. Beinhaltet mehrere bis viele Module, die sich zu Abschlüssen kombinieren lassen, die vielfach aber auch einzeln im Sinne eines Fortbildungskurses besucht werden können.
Nachdiplomstudium	Fachhochschulen und höhere Fachschulen können Nachdiplomstudien anbieten. Diese werden vom Bund anerkannt, wenn sie den (vergleichsweise offenen und formalen) Vorschriften entsprechen.
Oda	Organisationen der Arbeitswelt. Im neuen Berufsbildungsgesetz wird die Berufsbildung als gemeinsame Aufgabe von Bund, Kantonen und Organisationen der Arbeitswelt bezeichnet (bisher Bund, Kantone und Wirtschaft). Als Organisationen der Arbeitswelt werden verstanden: „Sozialpartner, Berufsverbände, andere zuständige Organisationen und andere Anbieter der Berufsbildung.“ (nBBG Art. 1)

Projektlauf

1 Kick-Off

Die Kick Off-Sitzung mit beiden Projektgruppen fand am 18. September 2002 in Bern statt.

In seiner Begrüssung führte Urs Weyermann die Gründe des SBK auf, dieses Projekt zu lancieren:

- Die Verantwortung des SBK für die Weiterbildungen (Spezialisierung) der Pflegeberufe und die Frage, wie es mit diesen weitergehen soll.
- Die zurzeit offene Frage, wie nach der Transition der Gesundheitsberufe zum Bund diese Weiterbildungen zu regeln sind.

Er betonte, dass keine Konkurrenz sondern Synergien zur Kommission Weiterbildung der SDK bezweckt sind.

Die Projektlogik wurde anhand zweier ConceptMaps erläutert und diskutiert. Die ConceptMaps wurden aufgrund der Diskussion überarbeitet (siehe Anhang).

Die Erwartungen der Mitglieder der beiden Arbeitsgruppen lagen sehr auf der Linie des Projektauftrages. Das Projekt soll zu einem Modell für eine Reglementierung führen, welches auf die Spezialität der Gesundheitsberufe zugeschnitten ist, die Weiterbildung stärkt und die internationale Perspektive nicht ausser Acht lässt.

2 Phase I, Arbeitsgruppe 1

Arbeitsgruppe 1 traf sich insgesamt fünfmal. Sie prüfte zunächst die grundsätzlichen Möglichkeiten zur Anerkennung von Weiterbildungen, leitete daraus Varianten für eine Regelung ab. Anhand von 12 Kriterien wurden diese Varianten bewertet. Die führte zur Einengung auf zwei Varianten, nämlich die Regelung als Nachdiplomstudiengang oder die Regelung als Höhere Fachprüfung. Gespräche mit dem BBT führten dann zu einer weiteren Eingrenzung auf das Nachdiplomstudium (siehe Abschnitt 3.).

Da NDS vergleichsweise offen geregelt sind, waren Ueberlegungen zur erforderlichen Regelungsdichte nötig. Dies führte zu einer Definition von erhöhtem Regelungsbedarf und zu Kriterien, die im Einzelfall bei der Entscheidung helfen, ob ein erhöhter Regelungsbedarf vorliegt. Die Prüfung der verschiedenen Varianten zeigte unter anderem, dass keine der Varianten den aufgestellten Kriterien optimal entspricht. Es sind auf jeden Fall Anpassungsleistungen erforderlich. Insbesondere werden bei einer Reglementierung die sogenannten Organisationen der Arbeitswelt stärker als Partner des BBT in den Prozess einbezogen.

3 Phase I, Arbeitsgruppe 2

Arbeitsgruppe 2 traf sich insgesamt achtmal. Sie prüfte zunächst die bestehenden Reglemente der beiden Spezialisierungen und stellte dabei fest, dass diese inhaltlich zwar gewisser Anpassungen bedürfen (z.B

Anpassung an die Richtlinien von 1992), jedoch noch immer recht gut als Ausgangspunkt genommen werden können. Grössere Anpassung sind jedoch hinsichtlich der "Regelungsphilosophie" nötig. Das Berufsbild betont eher die "Nicht-Verantwortung" und viel zu wenig die Kompetenz (im Sinne von können) aufgrund der Weiterbildung. Unter Berücksichtigung bestehender Ausbildungskonzepte im In- und Ausland wurde als nächstes in mehreren Sitzungen ein Kompetenzraster erstellt. Dieser beinhaltet einige übergeordnete Kompetenzbereiche mit allgemein und berufsübergreifend formulierten Kompetenzen. Dies muss dann für die jeweilige Weiterbildung konkretisiert werden.

Dies hat die Arbeitsgruppe für die zur Diskussion stehen Weiterbildung in der Folge gemacht. Sie schlägt einen Baukasten mit teils gemeinsamen, teils separaten Modulen für die Anästhesie- und Intensivpflege vor.

Schliesslich hat die Arbeitsgruppe das Hearing mit Vertreter/innen der interessierten Kreise vorbereitet, durchgeführt und ausgewertet.

4 Hearing

Die Hearings fanden am 21.5.2003 in Bern statt. Die Hearingpartner wurden in fünf Gruppen eingeteilt und erhielten je ein Zeitfenster:

08.30 – 09.45	Arbeitgeber
10.00 – 11.15	Berufsangehörige (erste Teilgruppe)
13.00 – 14.15	Berufsangehörige (zweite Teilgruppe)
14.30 – 15.45	Anbieter
16.00 – 17.15	Kommissionen

Im Voraus wurden die folgenden Hearingfragen zur Beantwortung versandt:

1. Fragebereich: Erhöhter Regelungsbedarf

- Sind Sie mit der Definition von „erhöhtem Regelungsbedarf“ einverstanden?
- Halten Sie die Indikatoren für erhöhten Regelungsbedarf für richtig?
- Stimmen Sie mit uns überein, dass bei Anästhesie- und Intensivpflege ein erhöhter Regelungsbedarf vorliegt
- Sehen Sie bei weiteren Weiterbildungen einen erhöhten Regelungsbedarf (bei welchen)?

2. Fragebereich: Modulsystem

- Halten Sie den Kompetenzraster für die Weiterbildungen in Anästhesie- und Intensivpflege für richtig?
- Ist der Kompetenzraster in der vorliegenden Form (Inhalte und Gewichte) übertragbar auf andere Weiterbildungen (auf welche)?
- Ist der Kompetenzraster in modifizierter Form (andere Inhalte und/oder andere Gewichte) übertragbar auf andere Weiterbildungen (welche Modifikationen für welche Weiterbildungen)?
- Auf welche Weiterbildungen lässt sich der Raster überhaupt nicht

übertragen.

3. Fragebereich: Allgemeines

Die zentralen Merkmale der vorgeschlagenen Reglementierung sind:

- Modulare Organisation
 - allgemeines, für mehrere Weiterbildungen gültiger Kompetenzraster, in welchen die Module für die einzelnen Abschlüsse eingeordnet werden
 - Weiter gehende Regelung (siehe „erhöhter Regelungsbedarf“)
 - Berufsbegleitende Weiterbildungen mit Schul- und Praxisanteilen
 - Regelung als Nachdiplomstudium
- Ist die vorgeschlagene Lösung ein Modell für Weiterbildungen im Gesundheitswesen? Wo eignet es sich gut? Wo sind allenfalls die Grenzen?

Die schriftliche Antworten auf die Hearingfragen waren bis zum 14.5.03 dem SBK zuzusenden. Die eingegangenen Antworten wurden von AG2 als Vorbereitung auf das Hearing analysiert. Eine tabellarische Uebersicht liegt vor (Anhang).

Ablauf der einzelnen Hearings

Pro Zeitfenster respektive Hearing-Gruppe standen 1 1/4 Stunden zur Verfügung. Dies erforderte eine sehr disziplinierte Vorgehensweise. Es galt jeweils der folgenden Ablauf:

1. Am Hearing nehmen die Vertreter/innen der Reihe nach kurz mündlich Stellung (max. 30', d.h. 2 bis 3 Minuten pro Teilnehmer/in!).
2. Die Mitglieder der AG's fragen gezielt nach. Damit dies in der sehr kurzen Zeit geordnet ablaufen konnte, wurde das Gespräch durch ein Mitglied der AG2 geleitet. Die Fragen wurden aufgrund der uns zugestellten schriftlichen Stellungnahmen formuliert.
3. Diskussion, Ergebnisse wurden auf Flip für alle sichtbar protokolliert.
Wichtige

5 Bericht

Dieser beinhaltet die in Phase 1 erarbeiteten Ergebnisse, die Ergebnisse der Hearings, sowie Empfehlungen für die Weiterarbeit.